

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

ISP Ingenieurbüro Stadtplanung Diecke
Am Schwarzgraben 13
04924 Bad Liebenwerda

Bereich
Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 02 024/ 015- 2024
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort
Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg
Ansprechpartner/in

Telefon, Fax

E-Mail
toeb@lkee.de

Datum
15. Februar 2024

**Stadt Bad Liebenwerda, BP "Solarpark Bad Liebenwerda Nord", Errichtung und Betrieb einer PV-Freiflächenanlage
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Diecke,

mit E-Mail/ Schreiben vom 18.01.2024, hier eingegangen am 18.01.2024, übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 23.02.2024.

Sie erläutern:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Liebenwerda hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.04.2023 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans „Solarpark Bad Liebenwerda Nord" der Stadt Bad Liebenwerda nach § 1 BauGB beschlossen. Ziel der Planung ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den Flurstücken 2 und Teile aus 1 und 413, Flur 20, Gemarkung Bad Liebenwerda.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde**
Hinweis:

gibt den

Zur o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4 - 5
15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Referat Großvorhaben/ Sonderprojekte/ Braunkohle
Wünsdorfer Platz 4 – 5
15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)

Die **untere Bauaufsichtsbehörde**
Stellungnahme ab:

gibt folgende

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Der Umfang der nachfolgenden Hinweise ist nur der Komplexität der Planungsaufgabe geschuldet und soll nicht die Planungsqualität der vorliegenden und fachlich durchdachten Bebauungsplanvorentwurfsfassung in Frage stellen! Es werden jedoch verschiedene Hinweise zu den Planunterlagen benannt, die im weiteren Planungsprozess zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne der Zweckbestimmung des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich darauf verwiesen, dass eine qualifizierte immissionsschutzrechtliche Auseinandersetzung (hier: Konfliktpfad „Blendwirkung“) für die geplante PV-Anlage gegenüber der anstehenden Bebauung (Maßstab: Vorhandensein von „schutzwürdigen Räumen“ und/oder „unbebaute Flächen, auf denen Gebäude planungsrechtlich zugelassen werden können“ im Sinne der brandenburgischen Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen [Licht-Leitlinie] vom 16.04.2014) und den anstehenden Verkehrsstrassen (hier: Gemeindestraße „Zu den Elsterwiesen“) abwägungsrelevant ist (bspw. Vermeidung von Absolutblendung der jeweiligen Verkehrsteilnehmern). Dabei ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und dem vollständigen Ausschöpfen des Festsetzungskataloges des Bebauungsplanes (BPL) „Solarpark Bad Liebenwerda Nord“ (u.a. Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche, sonstige Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) für den „ungünstigsten Planfall“ zu erörtern, das beim Vollzug des BPL den Planungsgrundsätzen im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB entsprochen wird.

Es wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass die Wirkung vorhandener Gehölzflächen oder

geplanter Bepflanzungsmaßnahmen als Sichtbarrieren jeweils vom Wuchsverhalten bzw. von der Wuchsdauer der Gehölze abhängig ist (bspw. erfolgt Bepflanzung in der Regel erst nach Fertigstellung des Solarparks, sodass Nutzungsaufnahme nicht mit „Schutzwirkung“ der Bepflanzung korrespondiert) und jahreszeitlich schwankt (belaubter und unbelaubter Zustand), sodass eine Blendwirkung auf Grund dieser Gehölzbestände nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Auch der natürliche Abgang von Gehölzen (Alterung, Windbruch) kann nicht unberücksichtigt bleiben. Eine entsprechende rechtliche Sicherung sichtbehindernden Gehölze wird im vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf zudem auch nicht veranlasst (städtebauliche Begründung des BPL, S. 7. Kap. 7 ,Immissionsschutz – Rücksichtnahmegebot gemäß § 15 BauNVO). Es empfiehlt sich deshalb, entsprechend geeignete Vermeidungs- und Konfliktminimierungsmaßnahmen –unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlagen des BauGB (u.a. bodenrechtlicher Bezug von Maßnahmen) – im Bebauungsplan festzusetzen oder über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern. Die Auseinandersetzung mit der anlagebedingt zu erwartenden Blendwirkung von PV-Anlagen ist grundsätzlich abwägungsrelevant und im Rahmen der planerischen Konfliktbewältigung auf Ebene des verbindlichen Bauleitplanverfahrens abzuarbeiten!

2. Zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird grundsätzlich angemerkt, dass im Regelfall die im (Angebots-)BPL festgesetzte Grundflächenzahl das zulässige Höchstmaß der Versiegelung im überplanten Baugebiet beschreibt (Bezugsfläche: Baugrundstück bzw. „Buchgrundstück“ lt. § 19 Abs. 1 BauNVO, aber nicht Sonderbaugebietsfläche wie in der städtebaulichen Begründung des BPL auf S. 9, Kap. 9.1.2 benannt). Wenn in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dann ein (baubedingt) geringerer Versiegelungsgrad gegenüber der festgesetzten Grundflächenzahl bilanziert wird (bspw. 5 %-Regelung), dann muss dieser auch verbindlich aus den Festsetzungen des BPL hergeleitet werden können (d.h. es sind einschränkende Festsetzungen zur maximal zulässigen Bodenversiegelung je Baugrundstück nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, zur Mindesthöhe von PV-Anlagen und zur Grünlandnutzung der Flächen unterhalb der Solarmodule unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ermächtigungsgrundlagen des § 9 BauGB erforderlich). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung kann dann ein eingeschränktes naturschutzrechtliches Kompensationsvolumen für die (gegenüber der zulässigen GRZ reduzierten) Bodenversiegelung hergeleitet werden. Der Verweis auf eine ggf. beim Vorhaben angewendete „Ständerbauweise“ der geplanten Photovoltaikanlagen begründet in einem Angebotsbebauungsplan grundsätzlich noch keinen geringeren Bodenversiegelungsgrad. Die Anerkennung des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses liegt dann im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der GRZ-Ermittlung und bei der Ermittlung des Flächenversiegelungsgrades sämtliche Zufahrts- und Bewegungsflächen der internen Erschließung gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO angerechnet werden müssen, um den Aspekten des Bodenschutzes (v.a. Verringerung des Versiegelungsgrades zur Erhaltung der natürlichen Funktionen des Bodens) zu entsprechen. Dazu wird auch angemerkt, dass der vegetative Bewuchs der Bewegungsflächen für den Brandschutz in der Regel kurz zu halten sind, was bspw. auch als Widerspruch zur Festsetzung von Extensivgrünland (vgl. textliche Festsetzung Nr. 5 M1) gewertet werden könnte! Zudem empfiehlt sich, den Ausschluss der GRZ-Überschreitung im Sinne von § 19 Abs. 4 S. 3 BauNVO in den Festsetzungskatalog zu übernehmen (vgl. städtebaulichen Begründung des BPL auf S. 9, Kap. 9.1.2).
1. Die textliche Festsetzung 5, Maßnahme M2 ist im Sinne des Bestimmtheitsgebotes von Rechtsnormen zu konkretisieren (bspw. Größe und Anzahl der geplanten Totholzwälle).
 2. Die Maximalbreite des Ein- und Ausfahrtbereiches für den Solarpark ist zeichnerisch (Bemaßung) oder textlich eindeutig zu bestimmen. Im Umkehrschluss bedingt diese Festsetzung, dass von den übrigen, angrenzenden Nachbargrundstücken keine Zufahrten auf die Bauflächen des geplanten Solarparks erfolgen dürfen.

3. Es empfiehlt sich, eine bauordnungsrechtliche Festsetzung zur Vorgabe der baulichen Ausgestaltung der zulässigen Einfriedungen in den Festsetzungskatalog des BPL aufzunehmen. Die in den Planunterlagen benannten Vorgaben sind zunächst unverbindlich.
4. Zu Punkt 8 des Festsetzungskataloges würde sich eine Prüfung empfehlen, ob der Verweis auf die vorhandenen Bodenablagerungen als Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB aufzunehmen ist unter Berücksichtigungen der Ausführungen Empfehlungen der „Arbeitshilfe Bebauungsplan“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, 1. überarbeitete und erweiterte Neuauflage von Dezember 2022, Potsdam, Kap. C2 in Verbindung mit Anwendungsbeispiel A. Die Kennzeichnung wäre in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 15.2 der Planzeichenverordnung zeichnerisch zu hinterlegen (konkrete örtliche Abgrenzung).
5. Soweit die Linienführung des räumlichen Geltungsbereiches des BPL keinen vorhandenen Katastergrenzen folgt, sollte in die Planzeichnung eine entsprechende Bemaßung dieser Linienführung (ggf. auch Koordinatenpunkte) zur Nachvollziehbarkeit ihres räumlichen Umgriffes aufgenommen werden. Gleiches gilt auch für zeichnerische Festsetzungen, deren Linienverlauf in der Planzeichnung verbindlichen Charakter besitzen und deren standörtliche Lage im späteren Planvollzug eindeutig bzw. flächenscharf entnommen werden muss.
6. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Die städtebauliche Begründung ist im weiteren Planverfahren entsprechend fortzuschreiben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Planinhalte in der städtebaulichen Begründung des BPL gemäß § 9 Abs. 8 BauGB nicht nur benannt werden sollen, sondern die Festsetzungsinhalte auch erläutert und dem Erfordernis entsprechend begründet werden (u.a. Aussagen zur städtebaulichen Erforderlichkeit, konkrete Entscheidungsfindung mit Rechtsgrundlagen, ggf. entgegenstehende Belange und planerische Abwägung, ggf. Eingriffe in private Eigentumsrechte oder Gefahrenabwehr).
7. Soweit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt werden kann, ist er nicht genehmigungspflichtig. Sofern der Bebauungsplan vor Abschluss der Flächennutzungsplanänderung (§ 8 Abs. 3 S. 2 BauGB) bekannt gemacht würde, wäre er jedoch genehmigungspflichtig (§ 10 Abs. 2 BauGB) bei der höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Elbe-Elster.
8. Zur baulichen Realisierung der geplanten PV-Anlagen im Sonstigen Sondergebiet wird abschließend angemerkt, dass für die GRZ-Berechnung der Grundstücksbegriff im bauplanungsrechtlichen Sinn maßgeblich ist (u.a. „Buchgrundstücke“) und grundstücksbezogen gilt, nicht baugebietsbezogen! Deshalb kann bspw. die Zusammenlegung mehrerer Buchgrundstücke verschiedener Eigentümer zu einer „städtebaulichen Einheit“ durch Vereinigungsbaulast (BbgBO) nicht für die Ermittlung des durchschnittlichen Maßes der baulichen Nutzung anerkannt werden. (Fickert/Fieseler: Baunutzungsverordnung Kommentar, 13. Auflage, 2019, S. 1306 ff. sowie BVerwG, Urteil vom 14.2.1991 – 4 C 51.87)
Im Baugenehmigungsverfahren muss zudem die gesicherte Erschließung sämtlicher in Anspruch genommenen (Buch-)Grundstücksflächen nachgewiesen werden.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt**

äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Die Errichtung des o. g. Solarparks ist im Außenbereich der Stadt Bad Liebenwerda geplant. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.

Die PV-Freiflächenanlage ist so zu erstellen, zu betreiben und zu kontrollieren, dass nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wohnanlieger, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, ausgeschlossen werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt**

erklärt:

Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem B-Plan nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich erschlossen.

Folgendes ist zu beachten:

1. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten.
Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege, Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben.
2. Widmungsrechtliche Vorschriften sind vom Straßenbaulastträger zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die **untere Naturschutzbehörde**

gibt folgende Stellungnahme ab:

SB Eingriffsregelung

Schutzgut Boden:

Die auf Seite 16 des Umweltberichts dargestellte Tabelle 6 „zulässige Bodenbeeinträchtigung“ ist fehlerhaft. Die Fläche der zulässigen Überschattung bzw. Überbauung müsste 10.533 m² betragen (17.555 m² x 0.6). Dementsprechend ändern sich ebenso die Werte in Tabelle 7 auf Seite 22 des Umweltberichts. Laut Tabelle 6 beträgt die Versiegelung 527 m². Dies wiederum entspricht 5 % der Überschattungsfläche. Es ist darzustellen, wieso an dieser Stelle nicht 5 % der Gesamtfläche in Ansatz gebracht wurden (immerhin sind neben der Photovoltaikanlage zugeordnete Nebenanlagen, Verkehrswege und Einzäunung zulässig). Es ist textlich festzusetzen, dass nicht eine Fläche von 10.533 m² versiegelt werden darf, sondern lediglich 5 % der Gesamtfläche. Ansonsten ist ein Ausgleich für eine Fläche von 10.533 m² vorzuhalten.

Die innerhalb der Tabelle 7 dargestellte Beeinträchtigung der allgemeinen Bodenfunktion durch die Überdeckung von 10.006 m² stellt eine neue Herangehensweise dar, die bisher so nicht bewertet wurde und von Seiten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bei Vergleichsbebauungsplänen nicht gefordert wurde. Hierzu erbitten wir nähere Ausführungen, auch woher der Kompensationsfaktor herrührt. Nach derzeitiger Auffassung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster ist kein Ausgleich für die Überdeckung des Bodens (Schutzgut Boden) mit Solarmodulen in Form der herkömmlichen Aufständigung zu erbringen.

Nichtsdestotrotz sollte die Maßnahme E 1, welche die Anlegung eines Waldmantels in der Gemarkung Neuburxdorf, Flur 2, Flurstück 108/13, beinhaltet, umgesetzt werden, da sie neben dem Ausgleich für das Schutzgut Boden vorrangig als Ausgleichsmaßnahme für den Konflikt K3 „Verlust geschützter Gehölzflächen“ (Schutzgut Gehölze und Biotope) dienen soll.

Nichtdurchführung der Planung:

Auf Seite 20 des Umweltberichts wird unter Punkt 5 über die „Nichtdurchführung der Planung“ gesprochen. Es wird davon ausgegangen, dass „die Flächen zukünftig verwildern und verbuscht würden und der jetzige Biotopwert sich verschlechtert und illegale Müllablagerungen ansteigen würden“. Dieser Argumentation kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde überhaupt nicht gefolgt werden. Seit der Einstellung der Ablagerung von kommunalen Abfällen im Jahre 1992 konnte sich die Fläche in die jetzige, mit 10 unterschiedlichen Biotoptypen bestehende Fläche entwickeln, in der geschützte Biotope mit einer hohen naturschutzfachlich-ökologischen Bedeutung vorkommen. Der Biotopwert wird definitiv durch die Aufständigung mit Solarmodulen verschlechtert, jedoch nicht mit der Beibehaltung der aktuellen Situation. Das Argument der illegalen Müllablagerung kann bei jeder freien Fläche, die nicht von einem Zaun umgeben ist, ebenfalls in Ansatz gebracht werden. Es ist demnach kein Kriterium um die Fläche derart für die Zukunft abzuwerten und dem Gegenüber die Überstellung mit Solarmodulen als Gewinnbringend für Natur und Landschaft vorzuziehen.

Ebenso wird unter Punkt 5 des Umweltberichts argumentiert, dass ohne gezielte Pflegemaßnahme der Entwicklungszustand der lokalen Populationen geschützter Tiere nicht dauerhaft zu erhalten ist. Dies ist ebenso nicht durch die Schaffung einer PV-Anlage der Fall. Es gehen Biotopflächen besonderer Bedeutung im Umfang von ca. 1.200 m² im Zuge der Schaffung des Solarparks verloren, ebenso Lebensräume geschützter Arten im Umfang von ca. 17 ha. Bis eine vollflächige Verbuschung der Fläche eintritt gehen mehrere Jahrzehnte ins Land. Eine Nichtdurchführung der Planung wirkt sich demnach nicht so einschneidend auf die Biotop- und Artenvielfalt aus wie die Durchführung der Planung.

SB Landschaftsplanung

Gemäß AUKM und MoorFIS befindet sich das Vorhabengebiet auf Böden aus mineralischen Substraten und grenzt im Osten an ein sehr mächtiges Erd- und Mulmniedermoor (gr. 12 dm), welches vom FFH-Gebiet „Mittellauf der Schwarzen Elster“ umfasst wird. Letzteres ist von Beeinträchtigungen, wie Abgrabungen, Ablagerungen etc. frei zu halten.

Das Vorhabengebiet liegt außerhalb von Bestandsflächen des Biotopverbundes. Das Vorhaben führt aber dennoch zu einer zusätzlichen Inanspruchnahme ungenutzter Freiflächen. Es werden folgende Hinweise gegeben:

1. Durch eine naturnahe Ausgestaltung der Anlage kann die Biotopfunktion weitestgehend erhalten bleiben. Hierfür wird eine Flächenüberstellung von maximal 40 % empfohlen, um u.a. Brutmöglichkeiten für Offenlandarten zwischen den Modulreihen sowie ausreichend besonnte Flächen für Wirbellose und die Herpetofauna zu schaffen. Eine Überbauung mit Modultischen bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 führt dagegen zur Minimierung potenziell geeigneter Lebensstätten und zur Beeinträchtigung der flächigen hin zu einer abschnittsweise konzentrierten Versickerung.¹ Ein Abstand zwischen den Modulreihen von 3,5 m

¹ Demuth, B., Maack, A. & Schumacher, J. (2019): Klima- und Naturschutz: Hand in Hand. Ein Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros. Heft 6. Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Planung und Installation mit Mehrwert für den Naturschutz. Hrsg.: Heiland, S., Berlin 2019, S. 30.

sollte dabei auf keinen Fall unterschritten werden. Ein Abstand von 5 m und mehr ist wünschenswert.

2. Insgesamt ist das Mähen oder die Beweidung der Fläche in extensiver Weise vorzunehmen, mit einer mindestens 8-wöchigen Pause zwischen den Nutzungsintervallen. Die Mahd sollte abschnittsweise erfolgen, um insbesondere Wirbellosen die Abwanderung in noch nicht gemähte Bereiche zu ermöglichen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Hierbei ist hervorzuheben, dass die Entstehung von Scherrasen durch dauerhaft niedrigen Bewuchs zwingend zu vermeiden ist. Damit eine Beweidung perspektivisch durchgeführt werden kann, ist auf eine verbissichere Verkabelung zu achten.
3. Aufgrund des bestehenden Pflanzeninventars ist die Entwicklung und Pflege von Trockenrasen zu forcieren, um das geschützte Biotop zu erhalten und ggf. auszuweiten. Hierfür ist durch ein angepasstes Mahdregime, die Aushagerung dichter ruderaler Vegetationsbestände vorzunehmen. Das Ausbringen von Saatgut, zur Initiierung einer Frischwiese, ist zu vermeiden bzw. deren Notwendigkeit erneut abzu prüfen.

SB Biotop- und Artenschutz, Natura 2000

Punkt 1. Zum Biotopschutz

Entsprechend der Biotopkartierung befinden sich im Plangebiet die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen Erlenwald (Code: 08103), Trockenrasen (Code: 051211) und Kiefernvorwald (Code 082819). Im Umweltbericht wird diesen Biotoptypen eine hohe ökologische Bedeutung zugeschrieben.

Der Trockenrasen sowie der Kiefernvorwald liegen nahezu komplett in der Baugrenze sowie im Geltungsbereich des B-Plans und werden somit überplant. Aus den Planungsunterlagen geht jedoch nicht hervor, inwiefern durch die Überplanung Verbotstatbestände gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG ausgelöst werden bzw. wie diese vermindert werden sollen. Weiterhin fehlt es den Unterlagen an einer Aussage ob für die Umsetzung der B-Planung eine Ausnahme gem. § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG notwendig wird. Dies ist dringend in den weiteren Planungsschritten abzuhandeln.

Dahingehend wird auf § 30 Abs. 4 BNatSchG verwiesen, wonach die Gemeinde bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans berechtigt ist, einen Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu stellen.

Der Aussage der Begründung, dass die Vorhabenfläche keine nach BNatSchG geschützten Flächen beansprucht, kann aktuell nicht gefolgt werden, da aktuell geschützte Biotopflächen im Plangebiet überplant werden.

Punkt 2. Zur Vermeidungsmaßnahme VASB2 (Abfangen und Umsiedeln Reptilien)

Der Vermeidungsmaßnahme VASB 2 fehlt es an einer Detailbeschreibung wie das Abfangen der Reptilien umgesetzt werden soll. Es wird darauf verwiesen, dass gem. § 4 Abs. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bestimmte Fangmethoden für besonders geschützte Tierarten verboten sind (darunter Schling-, Netz-, Fallenfang) und einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Die Fangmethodik ist den weiteren Planungsschritten zu konkretisieren.

Weiterhin ist auch darzulegen, inwiefern durch die Umsiedlung der Reptilien Anspruch auf die naturschutzrechtliche Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG genommen werden kann bzw.

warum keine Notwendigkeit für eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht. Die naturschutzrechtliche Legalausnahme kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Punkt 3. Zur Vermeidungsmaßnahme VASB 3 (temporäre Reptilienschutzzaun)

Der Vermeidungsmaßnahme VASB 3 fehlt es an Beschreibungen zur Vorgehensweise bei der Zaunaufstellung sowie des verwendeten Zaunmaterials. Weiterhin ist zeichnerisch darzustellen, welche Bereiche der Zaun umschließen soll.

Punkt 4. Zur Vermeidungsmaßnahme VASB4 (Bauzeitenregelung)

Der Artenschutzfachbeitrag enthält keine Aussagen darüber, ob im Rahmen der faunistischen Kartierungen Brutplätze in Gehölzen bzw. Höhlungen festgestellt wurden. Im artenschutzfachlichen Gutachten wird lediglich angegeben, dass 29 Vogelarten als Sichtnachweis/Nahrungsgast ermittelt wurden. Weiterhin wird angegeben, dass der Untersuchungsraum geeignete Habitate wie z.B. Hecken oder Gehölzstrukturen für Brutvögel der Gehölze bietet. Laut Gutachten kommt es durch die geplante Maßnahme zur Zerstörung von potentiellen Bruthabitaten für Brutvögel der Gehölze. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass mögliche Zerstörungen von Bruthabitaten zahlenmäßig höchstens eine geringe Bedeutung auf die Bestandssituation der lokalen Population im Untersuchungsraum haben.

Dieser Schlussfolgerung kann auf Grundlage fehlender Aussagen zu tatsächlich nachgewiesenen Brutstätten in Gehölzen nicht gefolgt werden. Im Rahmen der nächsten Planungsschritte ist fachlich nachzuweisen, wie die Gehölze im Plangebiet auf Brutstätten untersucht worden sind und welche Lebensstätten dabei ggf. festgestellt worden sind.

Die Aussagen zum Kartierergebnis der Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes lassen nicht eindeutig zurückschließen, ob entsprechende Habitate in der vorhandenen Vegetation vorgefunden wurden. Hier ist in den weiteren Planungsschritten eindeutig zu formulieren, ob Brutstätten im Untersuchungsgebiet vorgefunden wurden bzw. ob sie zu erwarten sind. Es fehlt der Kartierbeschreibung an einer Aussage weshalb bei den kartierten Brutvögeln nur von Nahrungsgästen auszugehen ist, die im Plangebiet keine Brutstätte haben.

Bei der Bewertung von Brutvogel-Lebensstätten wird auf den Niststättenerlass Brandenburg verwiesen. So kann eine Ruhe-/Fortpflanzungsstätte von Brutvögeln auch nach dem Ende der jeweiligen Brutperiode weiterhin geschützt sein. Dies ist bei der Prognose und Bewertung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beseitigung einer Brutstätte ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst. Sollte dieser artenschutzrechtliche Konflikt nicht vor Ort durch eine Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gelöst werden, wird für die Beseitigung eines Gehölzes oder Offenlandbereiches mit nachgewiesener Lebensstätte eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig.

Punkt 5. Zur Vermeidungsmaßnahme VASB5 (Umsetzung von Ameisennest)

In den Planungsunterlagen finden sich keine Angaben zur Eignung des Umsiedlungsstandorts für die geschützte Waldameise. Die Umsetzung eines Ameisennests ist, soweit die Legalausnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht angewandt werden kann, genehmigungspflichtig. Sollte in die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG hineingeplant werden, müssen im Vorhinein die

Voraussetzungen zur Erteilung der Ausnahme abgeprüft werden. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Population einer Art nicht verschlechtert.

Sowohl für Inanspruchnahme der Legalausnahme als auch für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Bauantragsverfahren muss die Geeignetheit des Umsiedlungsstandorts fachlich nachgewiesen werden. Von einer nachträglichen Geeignetheitsprüfung im Rahmen des Bauantragsverfahren wird dringend abgeraten, da dies zu erheblichen Verzögerungen im Genehmigungsverfahren führen kann.

Punkt 6. Zur Kompensationsmaßnahme KASB2 (Anlage einer Gehölzfläche)

Die Anlage von Gehölzflächen kann nicht als Kompensation für verloren gehende Bruthabitate von Vögeln der Gehölze genutzt werden. Der Zeitraum zur Ausbildung von Gehölzstrukturen, die Brutvögeln als Ruhe-/Fortpflanzungsstätte dienen, kann mehrere Jahrzehnte in Anspruch nehmen. Eine geeignete Ersatzmaßnahme für den Verlust von verloren gehenden Bruthabitaten sind z.B. Nistkästen.

Punkt 7. Zur Maßnahme M1 (Entwicklung, Pflege und Erhalt Frischwiese)

Die in der Maßnahme M1 vorgesehene Ansaat und Pflege einer artenreichen Frischwiese kann aus biotopschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden. Da durch das Planvorhaben mit hoher Wahrscheinlichkeit Trockenrasenbiotop überplant werden, wäre eine Umwandlung der auf der Deponiefläche großflächig vorkommenden Landreitgrasfluren zu Trockenbiotopen sinnvoller. So könnte z.B. durch mehrfache Mahd, Beweidung oder Umgrabungen der Landreitgrasbestand zurückgedrängt werden. Somit könnte ein Ausgleich für verloren gehende Biotoptypen direkt auf der Planfläche umgesetzt werden.

Weiterhin wird die jeweils angedachte artenschutzfachliche Flächenkontrolle vor jeder Mahd zwischen dem 01.03. und 30.09. als nicht realistisch durchführbar angesehen. Generell sollte eine Mahd nur außerhalb der Brutzeiten durchgeführt werden um mögliche Niststandorte auf der Planfläche nicht zu gefährden. Das Mahdregime sollte so umgesetzt werden, dass Teilbereiche ungemäht bleiben, um Tieren ein Rückzugsort zu bieten.

Punkt 8. Zur Ersatzmaßnahme E1 (Anlegen Waldmantel)

Im Umweltbericht wird gem. Tabelle 10 (Eingriff-/Ausgleichsbilanz) für die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen das Anlegen eines Waldmantels in der Gemarkung Neuburxdorf angeboten. Im Falle des geschützten Biototyps: Trockenrasen kann dieser nicht mit der Herstellung eines Waldbiotops ausgeglichen werden. Dies ist in den weiteren Planungsschritten neu zu überdenken.

Punkt 9. Zur Ersatzmaßnahme E2 (Temporäres Zauneidechsen-Habitat)

Den Antragsunterlagen fehlt es an Aussagen inwiefern der Umsiedlungsstandort gem. Maßnahme E2 für Zauneidechsen geeignet ist. Das vorgesehene Flurstück grenzt dicht an ein bereits bestehendes Ersatzhabitat für Zauneidechsen, wobei eine Überbesiedlung nicht ausgeschlossen werden kann. Die Eignung des Ersatzhabitats ist in den nächsten Planungsschritten abschließend zu abzuhandeln.

Weiterhin ist anzugeben, wie mit dem Habitat nach Ende der Bauzeit umgegangen wird (z.B. Pflege um hohe Vegetationsbestände zu vermeiden).

Punkt 10. Sonstige Anmerkungen:

Den Planungsunterlagen fehlt es an essentiellen Aussagen zur Solarparkgestaltung wie z.B. Modulreihenabstand oder Abstand zwischen Moduloberkante und Boden. Diese Faktoren spielen eine wichtige Rolle um einschätzen zu können, inwiefern sich Biotope im Solarpark entwickeln können und ob sie als Brutplatz für z.B. Bodenbrüter geeignet sind.

Der im Umweltbericht angebotene Bodenabstand des umgrenzenden Zauns von mind. 15 cm ist in die Begründung sowie auf die Planzeichnung zu übernehmen. Weiterhin ist die Maßnahme dahingehend zu ergänzen, dass auf ein Zaunfundament zu verzichten ist. Dies stellt sicher das sich durch die Grabeaktivität von querenden Kleintieren der Bodenabstand punktuell auf natürlicher Weise vergrößert.

In den Antragsunterlagen wird die Freihaltung von Fahrgassen zwischen den Modulreihen aus brandschutztechnischen Gründen aufgeführt. Dabei ist nicht weiter ausgeführt, wie die Freihaltung nach Bau der PV-Anlage umgesetzt werden soll. Aktuell kann nicht geprüft werden, ob die Freihaltung der brandschutztechnischen Fahrgassen im Konflikt mit dem geplanten Mahdregime steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung von Baugruben, z.B. während der Verlegung von Stromkabeln, Ausstiegsmöglichkeiten für querende Tiere hergestellt werden müssen. Alternativ können die Gruben auch so errichtet werden, dass den Tieren ein alleiniger Ausstieg ermöglicht wird.

Das Ersatzhabitat für die umzusiedelnden Zauneidechsen ist auf der Planzeichnung zu vermerken.

Fazit:

Aufgrund der unzureichenden Abarbeitung von biotop- und artenschutzrechtlichen Belangen kann keine abschließende Stellungnahme seitens des Sachbereichs Biotop-/Artenschutzes abgegeben werden. Aktuell kann nicht abschließend bewertet werden, ob mit der Durchführung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG abgewendet werden könne.

Die **untere Wasserbehörde**
genannten Vorhaben zu.

stimmt dem oben

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde**
stimmt dem Vorhaben mit folgenden Hinweisen zu:

1. Im Planungsbereich befindet sich die sanierte Altablagerung „Am Schwarzgraben“ mit der Registriernummer 0133 62 0005. Die Deponie entstand wahrscheinlich vor 1970 als wilde Kippenfläche. In der Zeit von 1973 bis 1992 wurde die Fläche zur Ablagerung von Haus- und Gewerbemüll sowie Bauschutt, Erdaushub und Schrott genutzt. Im März 1992 wurde die Ablagerung von kommunalen Abfällen offiziell eingestellt. Anhand einer Vermessung im Jahr 2000 wurde das Volumen der Deponie auf ca. 170.000 m³ geschätzt. Die Deponie wurde gemäß den „Richtlinien zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Abfalldeponien mit geringem Gefährdungspotential“ in die Kategorie A1 – kein relevantes Gefährdungspotential nach dem schutzgutbezogenen Aspekt – eingestuft. Nach Abschluss der Sicherung und Rekultivierung der Deponie liegt eine Mindestabdeckung des Müllkörpers von 0,8 m vor.
2. Tiefbauarbeiten sind im Bereich der Altablagerung zu vermeiden und vorab mit der unteren Bodenschutzbehörde abzusprechen.

3. Sofern Tiefbauarbeiten im Bereich der Rekultivierungsschicht notwendig sind, sind anfallende Abfälle aus dem Deponiekörper ordnungsgemäß zu entsorgen und die Rekultivierungsschicht im Anschluss wiederherzustellen.
4. Da zur Sicherung und Rekultivierung der Altablagerung keine Kunststoffdichtungsbahn eingesetzt wurde, ist die Verwendung von Rammfundamenten am Standort möglich.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft sieht keine Belange betroffen.

Das **Kataster- und Vermessungsamt**

teilt mit:

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.

Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.

Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne im Rahmen der Aufstellung ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.

Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** folgende Hinweise:

gibt

1. Für die Photovoltaikanlage ist flächendeckend ein Löschwasservorrat von 24 m³/h (400 l/min) für eine Zeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen dabei nicht weiter von einer abzulöschenden Fläche als 300 m entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen).

Termin:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage:	BbgBO 2022 § 4 i. V. m. BbgBKG § 3 (1) Pkt. 1

im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen erteilt werden, die ich Ihnen hiermit mitteile:

2. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)

Termin:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage:	BbgBO 2022 § 14

3. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.

Termin:	vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage:	BbgBO 2022 § 5

4. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.

Termin:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage:	BbgBO 2022 § 14

5. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.

Termin:	Fertigstellung
Rechtsgrundlage:	BbgBO 2022 § 14

6. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.

Termin:	kein
Rechtsgrundlage:	BbgBO 2022 § 14

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Sachgebietsleiter